

(2) Die Arbeit der Schulinspektoren muß vor allem auf die Kontrolle und Anleitung bei der Erfüllung der Lehrpläne und der Erreichung der Erziehungsziele gerichtet werden. Für die Verbesserung der materiellen Bedingungen der Schulen sind die Räte der Gemeinden verantwortlich.

## § 63

(1) Die Verantwortlichkeit der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise ist zu verstärken. Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die Entscheidungsbefugnisse zu bestimmten Fragen entsprechend zu übertragen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird angewiesen, das System der Berichterstattung, der Statistik und der Aktenführung mit dem Ziel zu reorganisieren, die Schulen von übermäßiger Verwaltungsarbeit zu entlasten. Die Neuregelung soll am 1. September 1954 in Kraft treten.

## § 64

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, für eine vollständige Besetzung der Planstellen in den Abteilungen Volksbildung Sorge zu tragen und die störungsfreie Arbeit der Abteilungen Volksbildung nach den festgelegten Arbeitsplänen zu sichern. Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise haben im Jahre 1954 für alle Fachgebiete Kaderreserven zu schaffen. In allen Einrichtungen ist das Prinzip der Verantwortlichkeit des Dienststellenleiters für die Entwicklung, Förderung und Erziehung der Kader durchzusetzen.

(2) Die Räte der Bezirke werden beauftragt, bei der Neuverteilung der Planstellenkontingente entsprechend der bestätigten Struktur darauf zu achten, daß die Stellenpläne der Abteilungen Volksbildung der Bezirke und Kreise den Anforderungen genügen. In den Großstädten sind die Struktur- und Stellenpläne im Sinne der Weiterführung der Demokratisierung der Verwaltung mit dem Ziel zu verbessern, arbeitsfähige Organe in den Stadtbezirken zu schaffen.

(3) Besonderer Wert muß darauf gelegt werden, die Abteilungen Volksbildung auch in den kleinsten Kreisen arbeitsfähig zu machen.

(4) Für die Verbesserung der Kaderarbeit soll für die Abteilung Volksbildung jedes Bezirkes ein Kaderinstrukteur eingesetzt werden. §

## § 65

Bis zum 1. April 1954 ist die Vergütung der pädagogischen Kräfte in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise auf der Grundlage der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359), neu zu regeln.

## § 66

(1) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die für eine verbesserte Anleitung und Kontrolle der allgemeinbildenden Schulen notwendigen Veränderungen vorzunehmen.

(2) Zur Verbesserung der vorschulischen Erziehung, die wichtige Voraussetzungen für die Lehrplannerfüllung der allgemeinbildenden Schulen schafft, und zur weiteren Unterstützung der werktätigen Mütter ist ein umfassender Plan aufzustellen. Im Ministerium für Volksbildung ist eine Hauptabteilung Vorschul-erziehung zu bilden. Es ist unzulässig, daß in der Abteilung Methodik der Hauptabteilung Unterricht und Erziehung wissenschaftliche Mitarbeiter des Ministeriums für Volksbildung für mehr als zwei Unterrichtsfächer verantwortlich sind. Die Zahl der Planstellen in der Abteilung Schulinspektion der Hauptabteilung Unterricht, und Erziehung ist so zu erhöhen, daß jeweils ein Hauptschulinspektor für zwei Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik und ein Hauptschulinspektor für die Unterstützung der Arbeit der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin verantwortlich ist. Zur grundlegenden Verbesserung der Arbeit im Fach Körpererziehung und im außerschulischen Sport wird eine Abteilung Körpererziehung eingerichtet.

## VII.

## Sonstige Maßnahmen

## § 67

(1) Im Jahre 1955 ist der V. Pädagogische Kongreß durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, alle Maßnahmen, die sich aus dieser Verordnung für das Sonderschulwesen ergeben, in einer Durchführungsbestimmung festzulegen.

(3) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, alle Maßnahmen, die sich aus dieser Verordnung für die Vorschulerziehung, Jugendhilfe und Heimerziehung ergeben, einzuleiten und eine entsprechende Beschlußvorlage dem Ministerrat zu unterbreiten.

(4) Alle mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragten Ministerien und Staatssekretariate werden verpflichtet, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

## § 68

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ulbricht Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Ministerium für Volksbildung I. V.: Laabs Staatssekretär
--	---

## Berichtigung

Durch ein Versehen der Druckerei ist in der Bekanntmachung des Musterstatuts vom 4. März 1954 für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ein Fehler gedruckt worden.

Richtig muß es heißen:  
 Nachstehend wird das vom **Ministerrat** bestätigte Musterstatut für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft bekanntgemacht.